

Verordnung über die Regionale Kabelfernsehanlage Urserntal

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. k) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹Das Elektrizitätswerk Ursern (EWU) baut und betreibt eine Regionale Kabelfernsehanlage.

²Das EWU übernimmt Fernseh- und Radioprogramme in einer Kopfstation und sendet diese über ein Kabelverteilnetz in die einzelnen Gebäude.

³Zudem können über dieses Netz auch Kommunikationsdaten übertragen und verbreitet werden.

Artikel 2 Versorgungsgebiet

¹Das Versorgungsgebiet ist identisch mit dem Elektronetz des EWU im Urserntal.

²Der Verwaltungsrat EWU wird ermächtigt, gegen eine Entschädigung angrenzende Gebiete in die Versorgung einzubeziehen.

Artikel 3 Gebäude-/Wohnungsanschluss

Die Details werden im Reglement über den Betrieb und die Verwaltung der Regionalen Kabelfernsehanlage Urserntal (1521) geregelt.

